

Das Mandat

DIE KLIENTENSCHRIFT DES ST.GALLISCHEN ANWALTSVERBANDES SGAV

EDITORIAL



THEMA

Revision des Strassenverkehrsgesetzes (SVG) Seite 3

RECHT & UNTERNEHMUNG

Unternehmenssteuerrecht Seite 8



Schutz des Verwaltungsrats vor der Verantwortlichkeit.. Seite 11

RECHT & PRIVAT



Steuerliche Auswirkungen bei Scheidungen.... Seite 17

Bergunfall..... Seite 21

«RECHT-ECK»

Kein Besuchsrecht für Vater nach Entführungsdrohungen Seite 26

Liebe Leserin
Lieber Leser

Die Konzentration auf die täglich anspruchsvolle Arbeit bringt es mit sich, dass man sich in aller Regel auf sein Kerngeschäft fokussiert, sich dabei möglichst «rechtschaffen» verhält und bei allem «Tun und Lassen» nach gesundem Menschenverstand urteilt und handelt. Dass hingegen nicht nur die eigene Arbeitswelt, sondern auch das Recht einem ständigen Wandel unterworfen ist, spürt man jedoch spätestens dann, wenn man aus aktuellem Anlass mit Rechtsfragen direkt konfrontiert wird. Im unternehmerischen Umfeld kann dies zum Bei-



Mark Lehmann
Mitglied der
Geschäftsleitung
Permapack AG
Rorschach

«Mandat»-Leser

Leitplanken auf dem Paragrafenweg...

spiel bei Fragen im Zusammenhang mit dem Urheberrecht beginnen und bei Verantwortlichkeiten und Rechtsansprüchen bezüglich Produkthaftung enden. Oft werden einem rechtliche Aspekte ohnehin erst dann in ihrer ganzen Konsequenz bewusst, wenn man entweder nachweislich im «Unrecht» ist oder einen Rechtsstandpunkt vertritt, der sich bei näherem Hinsehen spätestens dann als wacklig erweist, wenn ein unrechtmässig Behandelte juristisch daran rüttelt oder rütteln lässt!

Gerade in diesem Zusammenhang stellt «Das Mandat» eine wertvolle Informationsquelle dar, werden darin doch regelmässig Beiträge über aktuelle Rechtsfragen und neue Gesetze publiziert, und zwar bezogen sowohl auf unternehmerische wie private Belange. Durch die «populäre» und auch für Laien gutverständliche Sprache wird dabei zum einen das Verständnis und «Verstehen» von Fragen zum Thema Recht gefördert, zum anderen werden rechtliche Aspekte auch bewusst(er) gemacht und fallweise sogar so etwas wie «Erste Hilfen» zur Lösung von rechtlichen Sachverhalten und Problemen aufgezeigt. Durch den vielgestaltigen Themenmix erhält man zudem regelmässig Impulse und Anregungen, die

von breitgefächertem Interesse sind. Das heisst auch, dass sich «Das Mandat» auf unterschiedlichsten Ebenen nutzen lässt. Neben unternehmerischen Aspekten stehen im «Mandat» zudem Themen im Vordergrund, die im privaten Sektor angesiedelt und quasi als rechtliche Orientierungs- oder gar Lebenshilfe von besonderem Interesse sind. So oder so ist man sich nach der Lektüre des «Mandats» vermehrt bewusst, wie dicht gewoben das Rechtsnetz ist, in dem wir uns täglich befinden und bewegen.

Die Klientenschrift des St.Gallischen Anwaltsverbandes kann für sich denn auch in Anspruch nehmen, quasi als «Aha-Medium» zu wirken und Ausgangsbasis dafür zu sein, das eigene Rechtsverhalten hin und wieder zu hinterfragen und fallweise für einen Ausgleich allfälliger «Rechtsdefizite» zu sorgen. Und so besehen sind Beiträge im «Mandat» nicht nur eine willkommene Informationsquelle zum Thema «Recht und Gesetz», sondern auch so etwas wie eine Sicherheitslinie oder Leitplanke auf dem Weg durch den immer dichter werdenden Paragrafenschungel! ■

Die wichtigsten Änderungen im Bereich des Administrativwesens

Revision des Strassenverkehrsgesetzes (SVG)

Die Eidgenössischen Räte beschliessen mit der Revision des Strassenverkehrsgesetzes (SVG) ein ganzes Bündel von Massnahmen zur Verbesserung der Strassenverkehrssicherheit:

- Der Führerausweis wird nur noch auf Probe abgegeben. Mit der Einführung einer Zweiphasenausbildung müssen sich alle Neulenkenden und Neulenkern nach der Führerprüfung obligatorisch weiterbilden.
 - Die Blutalkoholgrenzwerte werden gesenkt. Als ange-trunken gilt neu, wer mit einem Blutalkoholgrenzwert zwischen 0,5 und 0,79 Promille ein Fahrzeug lenkt. Von einer qualifizierten Blut-alkoholkonzentration spricht man neu ab 0,80 Promille.
 - Fahrzeuglenkerinnen und Fahrzeuglenker, die innert eines bestimmten Zeitraums wiederholt verkehrsgefährdende Widerhandlungen begehen, werden härter angefasst (Kaskadensystem).
- Da die Umsetzung des umfangreichen Gesamtpakets an alle Beteiligten hohe Anforderungen stellt, hat der Bundesrat entschieden, die Neuerungen nicht wie ursprünglich geplant

auf den 1.1.2004, sondern erst auf Anfang 2005 in Kraft zu setzen. Die Zweiphasenausbildung und der Führerausweis auf Probe sollen gar erst auf Ende 2005 in Kraft treten.

Führerschein auf Probe und Zweiphasenausbildung

Wer die Führerprüfung besteht, erhält einen Führerausweis, der drei Jahre gültig ist. Es handelt sich um einen so genannten Führerausweis auf Probe (Kategorie B: Personewagen oder Kategorie A: Motorräder mit einem Hubraum von mehr als 125 cm³). Während der Probezeit sind für den Fall von verkehrsgefährdenden Widerhandlungen die folgenden Sanktionen vorgesehen:

- Nach der ersten Widerhandlung, die zum Entzug des Führerausweises führt, wird die Probezeit um ein Jahr verlängert.
- Nach der zweiten entsprechenden Widerhandlung wird der Führerausweis annulliert. Wer den Führerausweis wieder erwerben will, muss mittels eines psychologischen Gutachtens nachweisen, dass Fahreignung vorliegt. Dies ist jedoch frühestens ein Jahr nach der Annullierung möglich. Nachher müssen Ausbildung und Prüfung wiederholt werden.

Bei den Neulenkenden und Neulenkern handelt es sich um diejenige Gruppe, die die höchste Unfallbeteiligung aufweist.



Bei den Neulenkern und Neulenkern handelt es sich um diejenige Gruppe, die die höchste Unfallbeteiligung aufweist. Weil dies höchst wahrscheinlich auf eine mangelnde Fahrpraxis zurückzuführen ist, soll nun eine bessere Fahrausbildung dazu beitragen, dass sich diese Gruppe künftig sicherer in den Verkehr einfügen kann. Mit der Einführung der Zweiphasenausbildung müssen sich alle Neulenkern und Neulenkern innerhalb der dreijährigen Probezeit obligatorisch weiterbilden. Die Weiterausbildung umfasst für die Autofahrer sechzehn und für die Motorradfahrer zwölf Stunden. Dabei soll primär die Fähigkeit verbessert werden, Gefahren zu erkennen und zu vermeiden. Zudem sollen die Neulenkern und Neulenkern lernen, umwelt-schonend zu fahren.

Verdachtsfreie Atemproben

Das neue Recht erlaubt es der Polizei, systematische Atemluftkontrollen durchzuführen, d.h. sie darf eine Atemprobe anordnen, ohne dass ein Verdacht auf Angetrunkenheit besteht. Fahrzeuglenkerinnen und Fahrzeuglenker müssen jederzeit damit rechnen, auf Alkoholkon-



sum kontrolliert zu werden. Ferner kann zwischen 0,5 und 0,79 Promille auf das Resultat der Atemprobe abgestellt werden. Es müssen keine weiteren Untersuchungen wie zum Beispiel eine Blutkontrolle angeordnet werden.

Entzug der Ausweise¹

Mit der Revision des Administrativmassnahmenrechts wird insbesondere eine einheitlichere und strengere Ahndung von schweren und wiederholten Widerhandlungen gegen die Strassenverkehrsvorschriften ange-

strengt. Neu wird die bundesgerichtliche Rechtsprechung ins Gesetz aufgenommen. Die Widerhandlungen gegen die Strassenverkehrsvorschriften werden in leichte, mittelschwere und schwere eingeteilt. Nach einer schweren, mittelschweren und nach wiederholt leichten Widerhandlungen ist der Führerausweis obligatorisch zu entziehen. Die Dauer des Entzugs richtet sich auch in Zukunft nach den Umständen des Einzelfalls, namentlich nach der Gefährdung, dem Verschulden, dem Leumund als Motorfahrzeugführerin bzw. Motorfahrzeugführer sowie der beruflichen Notwendigkeit, ein Motorfahrzeug zu führen. Wie bis anhin hat der Führerausweisentzug für eine bestimmte Kategorie auch unter dem neuen Recht den Entzug des Ausweises für alle Motorfahrzeugkategorien zur Folge. Die jeweils vorgeschriebene Mindestdauer des Entzugs darf im neuen Recht entgegen der Bundesgerichtspraxis nicht mehr unterschritten werden.

a) Führerausweisentzug oder Verwarnung nach einer leichten Widerhandlung
Ein Fahrzeuglenker, der innerorts die Höchstgeschwindigkeit

¹ Die Ausführungen über den Entzug der Ausweise betreffen nicht nur den Führer-, sondern auch den Lernfahrausweis.

Mindestentzug nach mittelschwerer Widerhandlung

SVG-Artikel	Vortat	Mindestentzugsdauer
Art. 16b Abs. 2 lit. a	Keine	1 Monat
Art. 16b Abs. 2 lit. b	1 schwere oder mittelschwere Widerhandlung innert 2 Jahren	4 Monate
Art. 16b Abs. 2 lit. c	2 wenigstens mittelschwere Widerhandlungen innert 2 Jahren	9 Monate
Art. 16b Abs. 2 lit. d	2 schwere Widerhandlungen innert 2 Jahren	15 Monate
Art. 16b Abs. 2 lit. e	3 mindestens mittelschwere Widerhandlungen innert 10 Jahren	– Unbestimmte Zeit, mindestens 2 Jahre – Verzicht auf diese Massnahme, wenn während mindestens 5 Jahren nach Ablauf eines Ausweisentzugs keine Widerhandlung begangen wurde, die zu einer Administrativmassnahme geführt hat.
Art. 16b Abs. 2 lit. f	Innert 5 Jahren ein Ausweisentzug nach Art. 16c Abs. 2 lit d oder Art. 16b Abs. 2 lit. e	Für immer



lic. iur. Hans Frei
Rechtsanwalt
Altstätten

um beispielsweise 16 bis 20 km/h überschreitet, kommt nicht mehr mit einer Ordnungsbussse davon. Er begeht einen Verstoss gegen die Strassenverkehrsregeln, der als leichte Widerhandlung qualifiziert wird. Wer mit einer Blutalkoholkonzentration zwischen 0,5 und 0,79 Promille erwischt wird, jedoch keine andere Verkehrsregel verletzt, begeht ebenfalls eine leichte Widerhandlung. Grundsätzlich ist dies immer dann der Fall, wenn der Regelverstoss nur eine geringe Gefahr für die Sicherheit anderer hervorruft und den Lenker nur ein leichtes Verschulden trifft.

Die fehlbare Person kommt dann mit einer Verwarnung davon, wenn in den vorangegangenen Jahren keine Massnahme (Verwarnung oder Entzug) verfügt werden musste. Eine zweite leichte Widerhandlung innert zwei Jahren führt unter dem neuen Recht obligatorisch zu einem Führerausweisentzug mit einer Mindestdauer von einem Monat. Wer sich während zwei Jahren nach einem Entzug oder Verwarnung unauffällig verhält, wird bei einer neuen leichten Widerhandlung grundsätzlich wieder wie ein Ersttäter behandelt. In besonders leichten Fällen haben die Administrativbehörden auf jegliche Massnahmen zu verzichten.

b) Führerausweisentzug nach einer mittelschweren Widerhandlung

Eine mittelschwere Widerhandlung begeht ein angetrunkenen Fahrzeuglenker, der mit einer nicht qualifizierten Blutalkoholkonzentration (0,5 bis 0,79 Promille) ein Motorfahrzeug lenkt und zusätzlich eine leichte Widerhandlung gegen die Strassenverkehrsvorschriften begeht. Im Weiteren begeht auch der Fahrzeuglenker eine mittelschwere Widerhandlung, der ein Motorfahrzeug führt, ohne den Ausweis für die entsprechende Kategorie zu besitzen.

Unter dem neuen Recht bleibt es nicht bei einem strafrechtlichen Verfahren.

Eine Neuerung des Administrativmassnahmensystems besteht darin, zwingend die Entzugsdauer zu verlängern, für den Fall, dass der betroffenen Person in den vorangegangenen Jahren der Ausweis mindestens einmal wegen einer mittelschweren oder schweren Widerhandlung entzogen werden musste. Die Mindestentzugsdauer gemäss vorstehender Tabelle hängt davon ab, ob die betroffene Person in den vorangehenden Jahren schon eine Widerhandlung begangen hat oder nicht.

c) Führerausweisentzug nach einer schweren Widerhandlung

Um die verdachtsfreie Atemprobe durchzusetzen, gelten neu auch Verweigerungen und Vereitelungen von Atemproben als schwere Widerhandlungen. Eine schwere Widerhandlung begeht auch, wer mit einer Blutalkoholkonzentration von 0,8 Promille und mehr ein Motorfahrzeug lenkt. Wer wegen Betäubungs- oder Arzneimiteleinfluss oder aus anderen Gründen fahruntfähig ist und in diesem

Zustand ein Motorfahrzeug führt, verübt ebenfalls eine schwere Widerhandlung. Neu soll in einer Verordnung festgehalten werden, bei welchen Konzentrationen im Blut eine Person in jedem Fall als fahruntfähig gilt. Ferner gilt es darauf hinzuweisen, dass auch unter dem neuen Recht vielen Personen, die unter Betäubungsmiteleinfluss fahren, ohnehin der Führerausweis wegen einer Suchtproblematik aus medizinischen Gründen entzogen wird (Sicherungsentzug). Der Fahrausweisentzug beim Verwenden eines Motorfahrzeugs zur Begehung eines Verbrechens oder mehrmals zu vorsätzlichen Vergehen wird neu nicht mehr im SVG, sondern im Strafgesetzbuch geregelt werden. Die Mindestentzugsdauer hängt analog zur Mindestentzugsdauer bei einem mittelschweren Fall von einer allfälligen Vortat der betroffenen Person ab.

Wiedererteilung der Führerausweise

In verschiedenen Kantonen haben schon heute die Verkehrsdelinquenten die Möglichkeit, mit dem Besuch einer freiwilligen Nachschulung die Entzugs-

Mindestentzug nach schwerer Widerhandlung

SVG-Artikel	Vortat	Mindestentzugsdauer
Art. 16c Abs. 2 lit. a	Keine	3 Monate
Art. 16c Abs. 2 lit. b	1 mittelschwere Widerhandlung innert 5 Jahren	6 Monate
Art. 16c Abs. 2 lit. c	Innert 5 Jahren – 1 schwere Widerhandlung oder – 2 mittelschwere Widerhandlungen	12 Monate
Art. 16c Abs. 2 lit. d	Innert 10 Jahren – 2 schwere Widerhandlungen oder – 3 mindestens mittelschwere Widerhandlungen	– Unbestimmte Zeit, mindestens 2 Jahre – Verzicht auf diese Massnahme, wenn während mindestens 5 Jahren nach Ablauf eines Ausweisentzugs keine Widerhandlung begangen wurde, die zu einer Administrativmassnahme geführt hat.
Art. 16c Abs. 2 lit. e	Innert 5 Jahren ein Ausweisentzug nach Art. 16c Abs. 2 lit. d oder Art. 16b Abs. 2 lit. e	Für immer

dauer zu beeinflussen. Diese Praxis wird nun gesetzlich verankert. Der Maximalbonus beträgt drei Monate, wobei die gesetzliche Mindestentzugsdauer nicht unterschritten werden darf. Auch Personen, denen der Führerausweis für mindestens ein Jahr entzogen wurde, haben eine Chance, ihn früher wiederzuerlangen. Dazu müssen sie den Nachweis erbringen, dass die Sanktion ihren Zweck erfüllt hat. Dies kann durch den Besuch einer Nachschulung, einer Psychotherapie oder durch kontrollierte Alkohol- oder Drogenabstinenz erfolgen. Die vorzeitige Rückgabe setzt allerdings voraus, dass die Mindestentzugsdauer und zwei Drittel der verfügbaren Entzugsdauer abgelaufen sind. Für «immer» entzogene Führerausweise können wie unter dem alten Recht frühestens nach fünf Jahren wiedererteilt werden.

Führerausweisentzug wegen fehlender Fahreignung (Sicherungsentzug)

Ungeeignete Fahrzeugführerinnen und Fahrzeugführer sollen um der Verkehrssicherheit willen auch in Zukunft vom Fahrverkehr ferngehalten werden. Im neuen Recht gelten die bisherigen Ausschlussgründe weiterhin. Der Führerausweis einer Person wird ihr in den folgenden Fällen auf unbestimmte Zeit entzogen:

- Die körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit reicht nicht oder nicht mehr, ein Motorfahrzeug zu führen.
- Die Person leidet an einer Sucht, welche die Fahreignung ausschliesst.
- Die Person bietet auf Grund ihres bisherigen Verhaltens nicht Gewähr, dass sie künftig beim Führen eines Motorfahrzeugs die Vorschriften beachten und auf die Mitmenschen Rücksicht nehmen wird.

Nebst diesen Gründen, die zu einem Sicherungsentzug führen

können, sieht das Gesetz nun aber neue Tatbestände vor. Danach gelten Fahrzeuglenkerinnen und Fahrzeuglenker von Gesetzes wegen ebenfalls als fahrungseignet, wenn sie

- eine mittelschwere Widerhandlung begangen haben und sie in den vorangegangenen zehn Jahren dreimal den Ausweis wegen mindestens mittelschweren Widerhandlungen abgeben mussten oder
- eine schwere Widerhandlung begangen haben und sie in den vergangenen zehn Jahren den Ausweis zweimal abgeben mussten wegen schwerer Widerhandlungen oder dreimal wegen mittelschweren Widerhandlungen.

Sie verlieren den Führerausweis auf unbestimmte Zeit, mindestens aber für zwei Jahre. Auf diese Massnahme wird nur verzichtet, wenn sich die betroffenen Personen in den zehn der Tat vorausgehenden Jahren während mindestens fünf aufeinander folgenden Jahren nach Ablauf eines Entzugs auf den Strassen korrekt verhalten haben.

Bei einem Sicherungsentzug muss heute (mit Ausnahme vom Entzug aus medizinischen Gründen) eine Probezeit von mindestens einem Jahr ausgesprochen werden. Diese Probezeit wird mit dem neuen Recht abgeschafft. Für den Fall, dass eine Person als fahrungseignet eingestuft wird, gilt aber grundsätzlich eine gesetzliche Sperrfrist von wenigstens zwei Jahren. Erst nach dieser Zeitspanne kann die betroffene Person den Nachweis führen, dass keine Ungeeignetheit mehr vorliegt.

Wer trotz eines Sicherungsentzugs ein Motorfahrzeug führt, begeht eine schwere Widerhandlung. Unter dem neuen Recht wird in solchen Fällen eine Sperrfrist verfügt. Diese entspricht der Mindestentzugsdauer bei schweren Widerhandlungen. Es ist deshalb in jedem

Fall mit einer Sperrfrist von mindestens drei Monaten zu rechnen.

Übergangsrecht

Wie eingangs erwähnt werden die Änderungen im Bereich des Administrativmassnahmenwesens per 1. Januar 2005 in Kraft treten. Alle ab diesem Zeitpunkt an begangenen Widerhandlungen werden somit nach dem neuen Recht beurteilt.

Wie sieht es nun aus, wenn ein Fahrzeuglenker schon eine Widerhandlung unter dem alten Recht begangen hat und nach Inkrafttreten des neuen Rechts rückfällig wird? Grundsätzlich ist es so, dass das Sündenregister unter dem alten Recht nicht mit dem Inkrafttreten der neuen Bestimmungen gelöscht wird. Die unter dem alten Recht begangenen Vortaten werden aber noch nach dem alten Recht berücksichtigt. Sonst hätten Rückfällige bereits eine sehr ungünstige Ausgangslage im neuen Kaskadensystem. Dieses greift somit erst, wenn sämtliche Verkehrsdelikte nach dem Jahre 2005 verübt worden sind.

Verschärfung des bisherigen Rechts

Es gilt jedoch zu bedenken, dass das neue Recht nur eine Milderheit von Rückfälligen härter sanktioniert, indem es für jeden Wiederholungsfall stufenweise verschärfte Mindestmassnahmen androht. Neu wird zwar für schwere Widerhandlungen die Mindestentzugsdauer des Führerausweises auf drei Monate erhöht, doch diese Regelung entspricht der bisherigen Praxis.

All jene Fahrzeuglenkerinnen und Fahrzeuglenker, die nach einer einmalig begangenen Widerhandlung nicht rückfällig werden, haben unter dem neuen Recht keine Verschärfung zu befürchten. ■



Steuerplanung unter einem langfristigen und individuellen Aspekt

Unternehmenssteuerrecht

Keine oder möglichst wenig Steuern zahlen ist der Wunsch des Unternehmers. Oft ist dies nur eine kurzfristige Massnahme, der meist ein böses Erwachen folgt. Zur Beratung zählt eine langfristige Steuerplanung und das Aufzeigen von Steueroptimierungen.

Einzelfirmen, Kollektivgesellschaften und Kommanditgesellschaften

Einzelunternehmer, Teilhaber einer Kollektivgesellschaft oder Kommanditgesellschaft versteuern ihr Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit zusammen mit ihrem übrigen Einkommen und Vermögen. Es gilt die gesamte Vermögenslage in die Steuerplanung einzubeziehen. Nicht zu vergessen ist dabei die Vorsorgeplanung. Selbstständigwerbende kön-

nen pro Jahr (Stand 7.1.2004) max. CHF 30'384.- (respektiv 20% ihres Einkommens aus selbständiger Erwerbstätigkeit) in die 3. Säule steuerfrei einbezahlen. Zudem wird der Bezug der Säule 3a zu einem Sondertarif besteuert. Ebenso kann der Anschluss an die 2. Säule (Pensionskasse) in Betracht gezogen werden, sofern der Einzelunternehmer weitere Angestellte, welche BVG-pflichtig sind, beschäftigt.

Erzielt ein Einzelunternehmer in seinem Geschäftsjahr einen Verlust, so wird dieser Verlust vom übrigen Einkommen (wie Vermögensertrag, Liegenschaftsertrag, Einkommen des Ehepartners usw.) in Abzug gebracht. Allerdings kann das steuerbare Einkommen nicht unter null fallen. Insofern lohnt es sich abzuklären, ob zum Bei-

spiel sämtliche Abschreibungen vollumfänglich vorgenommen werden sollen oder ob diese in einem späteren (positiven) Geschäftsjahr nachgeholt werden können. So kann die Steuerprogression gebrochen werden.

Aktiengesellschaften, GmbH

Juristische Personen versteuern ihren Gewinn mittels einer Reinertragssteuer und einer Vermögenssteuer. Sie erfolgt separat und unabhängig zur privaten Steuererklärung. Erzielt eine juristische Personen einen Verlust, so kann sie diesen im Gegensatz zu einem Einzelunternehmer mit zukünftigen Gewinnen (aus 7 folgenden Geschäftsjahren) verrechnen. Insofern sind hier die erzielten Verluste nicht «verloren», sondern können in die zukünftige

RECHT & UNTERNEHMUNG

Steuerplanung miteinander werden.

Bei juristischen Personen wird vielfach der Lohn der mitarbeitenden Eigentümer so niedrig wie möglich gehalten, damit die private Steuerbelastung tief ausfällt. Durch diese nicht marktgerechte Lohnzahlung verringern sich die Sozialleistungen zugunsten des mitarbeitenden Eigentümers. Die Liquidität wird in der Unternehmung zurückbehalten, was eine unnötige Aufblähung des Betriebsvermögens (nicht betriebsnotwendiges Kapital) zur Folge hat. Zudem wird durch die tiefen Lohnkosten ein wohl besseres Ergebnis erzielt, welches jedoch aufzufangen ist, in dem zum Beispiel auf den Liegenschaften Abschreibungen vorgenommen werden (siehe dazu nachstehend). Dieses Vorgehen stellt eine kurzfristige Planung dar. Es ist Aufgabe des Steuerberaters, ebenfalls die private Steueroptimierung für den mitarbeitenden Eigentümer mit in Betracht zu ziehen und die bestmögliche Lösung zu suchen. Weiters können juristische Personen im Gegensatz zu natürlichen Personen die Steuern vom Erfolg in Abzug bringen.

Allgemeingültige Faktoren des Unternehmenssteuerrechts

Eine überlegte Investitionspolitik der Unternehmen trägt ebenfalls zu einer optimierten

Steuerpolitik bei. So führt insbesondere die Aufteilung des Investitionsbedarfes auf verschiedene Geschäftsjahre dazu, dass Abschreibungen kontinuierlich vorgenommen werden können. Leasingzinsen können ebenfalls als Aufwand vollumfänglich geltend gemacht werden.

Abschreibungen auf betrieblichen Liegenschaften können laut Steuerrecht wohl vorgenommen werden, sind jedoch nicht in jedem Fall ohne genaue Abklärungen erlaubt. Wird die Liegenschaft zu einem späteren Zeitpunkt verkauft oder ins Privatvermögen überführt, so kommt die Differenz zwischen dem Buchwert und dem erzielten Erlös mit dem übrigen Einkommen zur Besteuerung. Fällt dieser Liegenschaftsverkauf mit einem positiven Geschäftsjahr zusammen, so steigt die Progression unter Umständen um ein vielfaches, als wenn in den Vorjahren auf Abschreibungen auf Liegenschaften verzichtet worden wäre.

Nachfolgeplanung

Eine langfristige Steuerplanung zahlt sich auch im Rahmen der **Nachfolgeplanung** aus. Verfügt die Gesellschaft über nicht betriebsnotwendiges Kapital, so wird der Kaufpreis unnötigerweise in die Höhe getrieben und erschwert die Suche nach einer geeigneten Käuferschaft. Da pri-

vate Kapitalgewinne grundsätzlich nicht steuerbar sind, wird im Rahmen der Nachfolgeregelung einer Einzelfirma vielfach der Entschluss gefasst, die Firma in eine juristische Person (AG, GmbH) zu überführen. Dieses Vorgehen macht vielfach Sinn, insbesondere auch unter Rücksichtnahme einer allfälligen Nachlassregelung (Stimmrechtsaktien bei Aktiengesellschaften). Allerdings ist zu berücksichtigen, dass innert einer Frist von 5 Jahren nach der Umwandlung der Einzelfirma in eine AG oder GmbH die Anteile nicht veräussert werden sollten, da in diesem Fall die Steuerbehörde von einer Realisierung der stillen Reserven ausgeht.

Zusammenfassung

Abschliessend kann festgehalten werden, dass die Steuerplanung unter einem langfristigen und individuellen Aspekt betrachtet werden muss. Wohl können mit Massnahmen kurzfristige Steuern gespart werden, was in der Zukunft vielfach zu ungewollten Überraschungen führt. Auch ist es bei juristischen Personen unablässlich, ebenfalls die private Steuerplanung der mitarbeitenden Eigentümer in ein Gesamtkonzept einzubeziehen. Auf jeden Fall lohnt es sich, bei der Nachfolgeregelung fachmännischen Rat einzuholen. ■



lic. iur. Hugo Waibel-Knaus
Rechtsanwalt
Uznach



Michela Tomasi
Fachfrau für
Unternehmenssteuerrecht
Uznach





Schutz des Verwaltungsrats

vor der Verantwortlichkeit?

Es ist eine bekannte Tatsache, dass sich die Stellung des Verwaltungsrats als Folge der Revision des Aktienrechts im Jahre 1992 und auch zufolge eines Wertewandels in der Gesellschaft geändert hat. Medienwirksame Zusammenbrüche bekannter Unternehmen und unanständige Abgangsentschädigungen einzelner Verwaltungsräte haben das Augenmerk der Öffentlichkeit in den letzten Jahren vermehrt auf die Pflichten der Verwaltungsräte und ihre Haftung gelenkt. Gerichte stellen in diesem Zuge eine merkliche Zunahme der Verantwortlichkeitsprozesse fest. Gerät eine Gesellschaft in Schwierigkeiten, so ertönt heute rasch der Ruf nach der Verantwortlichkeit des Verwaltungsrats.

Grundlagen der Verantwortlichkeit

Die rechtliche Grundlage für die Haftung des Verwaltungsrats findet sich in Art. 754 OR. Er ist sowohl der Gesellschaft, als auch den einzelnen Aktionären und Gesellschaftsgläubigern für den Schaden verantwortlich, den er durch die absichtliche oder fahrlässige Verletzung sei-

ner Pflichten verursacht. Das gilt auch dann, wenn der Verwaltungsrat mit der eigentlichen Geschäftsführung nicht befasst oder nicht im Handelsregister eingetragen worden ist. Das Aktienrecht verlangt vom Verwaltungsrat, dass er seine Aufgabe mit aller Sorgfalt erfüllen muss. Er hat die Interessen der Gesellschaft in guten Treuen

zu wahren. Aktionäre sind in der Regel gleich zu behandeln. Nebst diesen allgemeinen Pflichten hat der Verwaltungsrat eine Reihe von Aufgaben zu erfüllen, die er nicht an Dritte übertragen kann, die ihm andererseits aber auch nicht entzogen werden können. Dabei erhöht die Fülle der Aufgaben das Risiko, eine oder mehrere Pflichten nicht

oder nicht genügend wahrzunehmen.

Zu den unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben des Verwaltungsrats zählen gemäss Art. 716a OR:

1. die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen;
2. die Festlegung der Organisation;
3. die Finanzverantwortung;
4. die Ernennung der Geschäftsführung;
5. die Oberaufsicht über die Geschäftsführung und
6. die Erstellung des periodischen Geschäftsberichts, die Vorbereitung der Generalversammlung und den Vollzug ihrer Beschlüsse.

Treuhänderischer Verwaltungsrat

Viele der in der Schweiz registrierten Aktiengesellschaften verfügen nur über das Mindestaktienkapital von CHF 100'000.–. Es handelt sich grossteils um Klein- oder Mittelbetriebe mit wenigen Aktionären. Grosse

Das pflichtgemässe Handeln des Verwaltungsrats schliesst letztlich jede Haftung aus!

Publikumsgesellschaften sind eher die Ausnahme. Aus Struktur- und Kostengründen wird bei Klein- oder Familienaktiengesellschaften der Verwaltungsrat zum Teil treuhänderisch bestellt. Ein Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer oder ein anderer Fachmann wird vom Mehrheitsaktionär beauftragt, das Verwaltungsratsmandat zu übernehmen, wobei er dieses entsprechend den Weisungen des Hauptaktionärs ausüben soll. Der treuhänderische Verwaltungsrat kann sich bei eintretendem Schaden nicht damit entschuldigen, dass er entsprechend den Weisungen seines Auftraggebers gehandelt habe. Er hat wie jeder Dritte die vom Gesetz statuierten Pflichten

eines Verwaltungsrats zu beachten.

Was für den treuhänderischen Verwaltungsrat gilt, gilt selbstredend auch für jeden «normalen» Verwaltungsrat. Er hat stets pflichtgemäss zu handeln.

Schutz vor Haftung?

Was kann der Verwaltungsrat gegen seine drohende Haftung vorkehren? Vor allem ändern gehört ganz lapidar dazu, dass sich der Verwaltungsrat seiner Pflichten bewusst sein muss. Er hat an sich selbst und seine Aufgabenerfüllung hohe Ansprüche zu stellen. Sein pflichtgemässes Handeln schliesst letztlich jede Haftung aus!

Dennoch, die Tätigkeit des Verwaltungsrats bleibt risikobehaftet. Was, wenn dem Verwaltungsrat doch ein Fehler oder ein Versäumnis unterläuft?

Der treuhänderische Verwaltungsrat sollte mit seinem Auftraggeber einen schriftlichen Mandatsvertrag schliessen. Darin ist vorzusehen, dass der Auftraggeber den Verwaltungsrat im Falle einer Haftung schadlos hält, soweit der Verwaltungsrat weisungsgemäss gehandelt hat. Dieser Schutz geht jedoch nur soweit, wie auch die

Solvenz des Auftraggebers gesichert ist. Bei hohen Schadenersatzsummen kann der vertragliche Schutz schnell seine Wirkung verfehlen.

Delegation

Im Grundsatz führt der Verwaltungsrat die Geschäfte der Gesellschaft (Art. 716 Abs. 2 OR). Der Verwaltungsrat kann seinen Aufgabenkreis und damit auch seine Haftung einschränken, indem er die eigentliche Geschäftsführung an ein Mitglied des Verwaltungsrats (Delegierter) oder an Dritte (Direktoren) abtritt. Art. 716b OR lässt dies zu, sofern die Statuten dem Verwaltungsrat dieses Recht einräumen. Ein Verwaltungsrat, der gewillt ist, die Geschäftsfüh-

rung zu übertragen, sollte deshalb prüfen, ob die Statuten eine Delegation zulassen und, wenn dies nicht der Fall ist, auf eine entsprechende Statutenänderung drängen. Hernach hat der Verwaltungsrat ein Organisationsreglement zu erlassen, in welchem er die mit der Geschäftsführung betrauten Stellen bezeichnet, deren Aufgaben umschreibt und festlegt, wie die Geschäftsführung dem Verwaltungsrat Bericht zu erstatten hat. Der Verwaltungsrat trägt nach der Delegation der Geschäftsführung nur noch die Verantwortung dafür, dass er fähige Personen mit der Geschäftsführung betraut, dass er diese richtig instruiert und dass er sie konsequent überwacht (Art. 754 Abs. 2 OR). Das Haftungsrisiko des Verwaltungsrats wird dadurch im Bereich der Geschäftsführung entscheidend gemindert. Es ist allerdings daran zu erinnern, dass der Verwaltungsrat seine unübertragbaren Aufgaben gemäss Art. 716a OR nicht Dritten abtreten kann. In dieser Hinsicht entlastet ihn die Delegation nicht.

Organhaftpflichtversicherung

Das Haftungsrisiko des Verwaltungsrats lässt sich nach dem Gesagten mit vertraglichen oder statutarischen Mitteln zwar mindern, nicht aber ausschliessen. Namentlich die unübertragbaren Aufgaben des Verwaltungsrats, verbunden mit seiner allgemeinen Pflicht zur Sorgfalt und zur gebotenen Treue, werden stets Gradmesser für seine Verantwortlichkeit bleiben.

Aus dieser Problematik heraus hat die Versicherungswirtschaft in der Schweiz erkannt, dass ein erheblicher Bedarf besteht, das Haftungsrisiko von Verwaltungsräten abzusichern. Den Versicherungsgesellschaften ist nicht entgangen, dass Geschädigte



Dr. iur. André Hutter
Rechtsanwalt
Altstätten

Ein Verwaltungsrat, der gewillt ist, die Geschäftsführung zu übertragen, sollte deshalb prüfen, ob die Statuten eine Delegation zulassen.

RECHT & UNTERNEHMUNG

heute schneller eine Verantwortlichkeitsklage anstrengen und dass die Schadenersatzsummen in diesem Bereich in den letzten Jahren deutlich zugenommen haben. Verschiedene Versicherer bieten deshalb Haftpflicht-

Bis anhin fehlt ein einheitliches Erscheinungsbild der Organhaftpflichtversicherung.

versicherungen unter den Titeln «Organhaftpflichtversicherung» oder «Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Verwaltungsräte» an. Diese sollen die verbleibenden Risiken eines Verwaltungsrats absichern. Es empfiehlt sich, mit verschiedenen Anbietern Kontakt aufzunehmen. Bis anhin fehlt ein einheitliches Erscheinungsbild

der Organhaftpflichtversicherung. Die Versicherungsbedingungen verschiedener Anbieter variieren deshalb erheblich. Es existieren unterschiedliche Modelle. Auch eine einheitliche Prämienstruktur fehlt, zumal die Versicherungen ihre Offerte bei der Organhaftpflichtversicherung auf den Einzelfall ausrichten. Diesbezüglich verlangen sie regelmässig

Auskunft über vertrauliche Daten der Gesellschaft. Damit der Versicherungsnehmer diese Daten offen legen darf, bedarf es m. E. eines gültigen Verwaltungsratsbeschlusses. Andernfalls läuft das Verwaltungsratsmitglied Gefahr, sich der Verletzung von Geschäftsgeheimnissen schuldig zu machen. Das Mitglied eines mehrköpfigen

Verwaltungsrats, das sich für eine Organhaftpflichtversicherung interessiert, sollte sich deshalb rechtzeitig um einen solchen Beschluss bemühen.

Die Prämien einer Organhaftpflichtversicherung werden in der Praxis oftmals durch die Gesellschaft zusätzlich zum Verwaltungsrats honorar bezahlt.

Schlussbemerkung

Aus Sicht eines Verwaltungsrats besteht heute Handlungsbedarf. Die Risiken, die seine Stellung mit sich bringt, dürfen nicht unterschätzt werden. Wer nicht rechtzeitig im Rahmen des Möglichen für Schutz vor Haftung sorgt, den kann eines Tages das Leben bestrafen. Das Vertrauen in die eigene Unfehlbarkeit kann sich als böse Fehleinschätzung erweisen. ■



Steuerliche Auswirkungen bei Scheidungen

Mit der Heirat werden Ehepaare sowohl bei den Staats- und Gemeindesteuern als auch bei den direkten Bundessteuern gemeinsam besteuert. Bei Scheidung oder Trennung bzw. bei faktischer Trennung erfolgt eine getrennte Veranlagung. Bei der Scheidung bzw. Trennung stellt sich die Frage, wer für die Steuerschulden haftet, wie die Unterhaltsleistungen, die güterrechtlichen Ausgleichszahlungen, die Übertragungen von 2.- und 3.-Säule-Leistungen und die Übertragung von Grundstücken zu besteuern sind.

1. Grundsatz der Familienbesteuerung

Angesichts der rechtlichen und wirtschaftlichen Einheit fasst das Steuerrecht Einkommen und Vermögen in ungetrennter Ehe lebender Ehegatten – ungeachtet des Güterstandes – im sogenannten «Familienpool» zusammen. Dies gilt sogar dann, wenn die Ehegatten bei durchaus intakter Ehe je einen eige-

nen Wohnsitz haben. Die gemeinsame Veranlagung der Ehegatten beginnt mit der Heirat. Sie werden dabei für die gesamte Steuerperiode gemeinsam veranlagt. Massgebend sind folglich für die gesamte Steuerperiode die Verhältnisse am Ende des Jahres.

Unmündige Kinder (leibliche, Adoptiv-, Stief- und Pflegekinder) werden in der Steuerpflicht

durch die Inhaber der elterlichen Sorge vertreten. Diesen wird nach dem Grundsatz der Familienbesteuerung das Einkommen und Vermögen ihrer minderjährigen Kinder angerechnet. Vom obigen Grundsatz ausgenommen sind die Erwerbseinkünfte der unmündigen Kinder. Diese Einkünfte sind vom Kind selbständig zu versteuern.

Beide Ehegatten haben die gleichen steuerlichen Rechte und Pflichten.

Im Kanton St.Gallen haben beide Ehegatten die gleichen steuerlichen Rechte und Pflichten. Ehegatten reichen eine gemeinsame Steuererklärung ein, welche beide Ehegatten zu unterzeichnen haben und sie haften grundsätzlich für ihre Steuern auch solidarisch. Eine Ausnahme besteht bei ausgewiesener Zahlungsunfähigkeit des einen Ehegatten. In diesem Fall haftet der andere Ehegatte nur für den Steueranteil, der auf sein Einkommen und Vermögen entfällt. Hauptsteuerdomizil der Ehegatten ist deren gemeinsamer Wohnsitz. Bei interkantonaem ehelichem Doppelwohnsitz besteuert jeder Wohnsitzkanton grundsätzlich je die Hälfte des Gesamteinkommens und -vermögens zum Gesamtsteuersatz.

2. Getrennte Besteuerung

Die Familienbesteuerung kann natürlich im Falle einer Scheidung oder einer gerichtlichen Trennung nicht mehr aufrechterhalten bleiben. Dies gilt bereits bei einer faktischen Trennung (tatsächlichem Getrenntleben). Jedoch setzt eine getrennte Besteuerung von Ehegatten neben zwei eigenen Wohnsitzen und fehlender Gemeinschaftlichkeit der Mittel auch eine Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft voraus. Nach St.Gallischem Recht haften getrennte und geschiedene Ehe-

Keine Solidarhaftung ab der Trennung.

gatten für Steuerschulden aus der Zeit der gemeinsamen Steuerpflicht weiterhin solidarisch. Jedoch entfällt für alle noch offenen Steuerschulden eine Solidarhaftung der Ehegatten ab dem Zeitpunkt der getrennten Besteuerung.

a) Getrenntleben

Als tatsächlich getrennt gilt die Ehe, wenn der gemeinsame Haushalt dauerhaft, das heisst für mindestens sechs Monate,

aufgehoben ist, zwischen den Ehegatten keinerlei Gemeinschaftlichkeit der Mittel für Wohnung und Unterhalt mehr besteht und eine allfällige Unterstützung des einen Ehegatten durch den andern nur noch in ziffermässig bestimmten Beträgen geleistet wird. Leben die Ehegatten am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht in gerichtlich oder tatsächlich getrennter Ehe, werden sie für das ganze Jahr getrennt besteuert.

b) Ehescheidung

Wie beim Getrenntleben wird auch bei Ehescheidung eine getrennte Besteuerung der Ehegatten für das ganze Jahr vorgenommen. Das Einkommen der Ehegatten wird ab Beginn des Kalenderjahres nach Massgabe der persönlichen Einkünfte jedes Ehegatten und das Vermögen gemäss Scheidungsurteil bzw. nach den Regeln des ehelichen Güterrechts auf jeden Ehegatten aufgeteilt. Die steuerbaren Vermögenserträge werden jedem Ehegatten entsprechend der Vermögensaufteilung zugeschrieben. Einkommen und Vermögen der minderjährigen Kinder werden dem Elternteil zugerechnet, in dessen elterlicher Sorge sie stehen. Bei gemeinsamer elterlicher Sorge werden sie demjenigen Elternteil zugerechnet, dem der Kinderabzug zusteht.

In der Praxis stellt die Umstellung auf getrennte Besteuerung rückwirkend auf den Jahresanfang ein Problem dar. Denn die provisorischen Steuerraten wurden bereits geleistet und diese müssen auf die Ehegatten wieder aufgeteilt werden, was aber erst in einem späteren Zeitpunkt erfolgen kann.

c) Leistungen unter Ehegatten

Bezüglich Rechtsgrund ist aus steuerlicher Sicht auseinander zu halten, ob die Leistungen auf Unterhaltsbeiträge oder auf güterrechtliche Ausgleichszahlun-

gen oder aus Übertragung eines Teils der Ansprüche in der 2. Säule und der Säule 3a beruhen.

2.1. Unterhaltsleistungen

Unterhaltsbeiträge für den geschiedenen bzw. den getrennt lebenden Ehegatten oder Kinderunterhaltsbeiträge werden beim Leistenden einkommensmindernd berücksichtigt und beim Empfänger als zugeflossene Unterhaltsbeiträge als Einkommen versteuert. Bei den Kinderunterhaltsbeiträgen steht dem empfangenen Elternteil der

Unterhaltsbeiträge sind steuerbar, nicht aber Kapitalleistungen.

nach Ausbildungsgrad abgestufte Kinderabzug zu. Wird ein Kind in der gemeinsamen elterlichen Sorge belassen, kann der Elternteil den Kinderabzug beanspruchen, der für das Kind vom anderen Elternteil Unterhaltsbeiträge erhält.

Werden keine Unterhaltsbeiträge bezahlt, kann der Elternteil, der für den Unterhalt des Kindes zur Hauptsache aufkommt, den Kinderabzug geltend machen. Ist das Kind über seine Mündigkeit (18 Jahre) hinaus noch in Ausbildung, hat es bis zum Abschluss dieser Ausbildung Anspruch auf Unterhaltsbeiträge. Diese Beiträge stehen aber dem mündigen Kind selber zu und können deshalb nicht mehr bei den Eltern besteuert werden und können beim Leistenden auch nicht mehr abgezogen werden. Immerhin erhält der Leistende in diesem Fall den Kinderabzug, sofern er zur Hauptsache für den Unterhalt des mündigen Kindes aufkommt. Konkret bedeutet dies, dass derjenige Elternteil, welcher den Kinderabzug geltend machen will, von den gesamten Lebenshaltungs- und Ausbildungskosten des Kindes mehr als die Hälfte begleichen muss.

Von der Steuerpflicht ausgenommen sind die Unterhaltsbeiträge, welche in Form von Kapitalzahlungen erbracht werden. Diese sind beim empfangenen Ehegatten nicht steuerbar und beim Leistenden nicht abziehbar. Dasselbe gilt auch für Genußungsleistungen.

2.2. Ersatzforderungen aus Güterrecht

Bei Ersatzforderungen aus Güterrecht handelt es sich hauptsächlich um Forderungen aus Vorschlagsbeteiligungen, das heisst, dass bei der güterrechtlichen Auseinandersetzung einem Ehegatten ein Ausgleichsbetrag zusteht. Es handelt sich dabei um eine einkommenssteuerlich neutrale Vermögensumschichtung bzw. -aufspaltung. Selbst wenn Mehrwerte realisiert werden, fällt keine Einkommenssteuer an und der Leistende kann keine Abzüge tätigen.

2.3. Übertragung eines Teils der Ansprüche in der

2. Säule und der Säule 3a

Bei der Scheidung hat jeder Ehegatte Anspruch auf die Hälfte der während der Ehe erworbenen Austrittsleistung der 2. Säule (berufliche Vorsorge) des anderen Ehegatten. Die Übertragung von Vorsorgeansprüchen löst keine Steuerpflicht aus. Der Ehegatte, der einen Teil der Austrittsleistung erhält, kann diese jedoch nicht als Ein-

kaufsbeiträge oder Einlagen in Abzug bringen, wie dies bei einem ordentlichen Einkauf möglich wäre.

Ansprüche auf Altersleistungen in der Säule 3a können bei der Scheidung dem anderen Ehegatten ganz oder teilweise abgetreten oder vom Gericht zuge-

2.- und 3.-Säule-Ausgleichszahlungen sind steuerfrei.

sprochen werden. Der abgetretene Betrag ist, wenn kein Barauszahlungsgrund vorliegt, an eine Einrichtung der Säule 3a oder der 2. Säule zu überweisen. Steuerlich wird dies gleich behandelt wie bei der Austrittsleistung der 2. Säule.

2.4. Rückerstattung der Verrechnungssteuer

Für Verrechnungssteuern auf Fälligkeiten im Jahr vor der Trennung oder Scheidung müssen die Rückerstattungsansprüche von beiden Ehegatten noch gemeinsam geltend gemacht werden. Für das Jahr der Trennung oder Scheidung muss jeder Ehegatte die Rückerstattung selbst beantragen.

2.5. Grundstückgewinn- und Handänderungssteuern

Aufgrund des mit dem neuen Scheidungsrechtes gleichzeitig angepassten Steuerharmonisierungsgesetzes sind die Kantone

verpflichtet, die Grundstückgewinnsteuer bei der Übertragung von Grundstücken aus dem Privatvermögen zur Abgeltung von güter- und scheidungsrechtlichen Ansprüchen aufzuschieben.

Der Aufschiebungscharakter bedeutet, dass die bisherigen Faktoren wie Anlagewert, wertvermehrnde Aufwendungen und Besitzesdauer unverändert auf den neuen Eigentümer übergehen. Jedoch gilt hier das Sprichwort: «Aufgeschoben ist nicht aufgehoben». So übernimmt im Fall des Besteuerungsaufschiebes der neue Eigentümer die bestehende auf dem Grundstück darauf lastende, latente Grundstückgewinnsteuer. Solche latente Grundstückgewinnsteuern werden üblicherweise bei der Bewertung der Liegenschaft berücksichtigt.

Handänderungen unter Ehegatten sind von der Handänderungssteuer befreit. Dies gilt auch, wenn die Ehe im Zeitpunkt der Handänderung bereits rechtskräftig geschieden ist, das Grundstück aber in Vollzug des Scheidungsurteils übertragen wird.

Schlussbemerkung

In einem Scheidungsfall sind recht heikle Steuerklippen zu beachten. Mit diesen Ausführungen sollte ein klärender Einblick gewährt werden. ■



lic. iur. Marco Cottinelli
Rechtsanwalt
St. Gallen



Bergunfall...

Rechtliche Folgen eines Bergunfalles mit einem Bergführer unter besonderer Berücksichtigung des strafrechtlichen Aspekts

Reisen Sie gerne in die Berge? Haben Sie auch schon davon geträumt, einmal einen ‚richtigen‘ Berg zu besteigen? Sind Sie ein vorsichtiger Mensch? Bei einem Ja zu diesen Fragen werden Sie zur Realisierung ihres grossen Traumes einen diplomierten Bergführer engagieren. Der Werbeslogan des SBV (Schweizerischer Bergführerverband) lautet denn auch: Sicherheit durch Kompetenz. Statistisch ereignen sich Unfälle auf Bergtouren mit einem Bergführer sehr selten. Dies ist aber ein schwacher Trost für die wenigen Opfer. Wer beim Bergsteigen verunfallt, muss schwere Folgen gewärtigen. Häufig endet ein Unfall am Berg tödlich. Wie steht es um die Haftpflicht des Bergführers? Welchen Anforderungen muss er gerecht werden? Gestatten Sie mir den Versuch, diese Fragen anhand von drei Fällen aus der Gerichtspraxis zu beantworten.

Rechtliches
Vorrangig erfolgt die rechtliche Beurteilung der Verantwortlichkeit eines Bergführers im Strafprozess. Die Strafverfolgung kommt bei einem Bergunfall mit schweren Körperschäden (Tod oder schwere Körperverletzung) von Amtes in Gang. Zivilrechtliche Forderungen werden im Strafverfahren behandelt (Opferhilfe), spätestens aber nach dessen Abschluss entsprechend dem Strafurteil von den Versicherungen ausgehandelt. Eine Verurteilung wegen fahrlässiger Tötung setzt voraus, dass der Tod des Opfers durch sorgfaltswidriges Verhalten des Täters verursacht wurde. Grundvoraussetzung für das Bestehen einer Sorgfaltspflichtverletzung ist die Vorhersehbarkeit des Erfolgs (im hier verstandenen Sinn ist Erfolg negativ, nämlich Körperschaden). Die zum Erfolg führenden Geschehensabläufe müs-

sen für den Täter mindestens in ihren wesentlichen Zügen vorhersehbar sein. Fahrlässige Tötung kann auch durch Unterlassen begangen werden. Dies ist anzunehmen, wenn die Herbeiführung des Erfolgs durch Tun ausdrücklich mit Strafe bedroht ist, der Beschuldigte infolge seiner besonderen Rechtsstellung als Garant zur Abwendung des Erfolgs verpflichtet war und er durch die unterlassene (indes mögliche und zumutbare) Handlung den Erfolg tatsächlich hätte abwenden können. Den Bergführer trifft gegenüber seinen Kunden eine Garantienpflicht aus Vertrag, weil hier die Abwehr von Gefahren einen wesentlichen Bestandteil des Vertrages bildet. Sorgfaltswidrig ist eine Handlungsweise dann, wenn der Bergführer zum Zeitpunkt der Tat aufgrund seiner Kenntnisse und Fähigkeiten die

Den Bergführer trifft gegenüber seinen Kunden eine Garantienpflicht.

RECHT & PRIVAT

damit bewirkte Gefährdung des Lebens der Opfer hätte erkennen können und wenn er zugleich die Grenzen des erlaubten Risikos überschreitet. Bei der Bestimmung des im Einzelfall zugrunde zu legenden Massstabes des sorgfaltsgemässen Verhaltens kann auf Verordnungen und allgemein anerkannte Verhaltensregeln (Lehrbücher) zurückgegriffen werden, die der Unfallverhütung und der Sicherheit dienen. Zu prüfen ist weiter, ob festgestellte Sorgfaltspflichtenverletzungen kausal für den Erfolg sind. Dies ist zu bejahen, wenn der Erfolg bei pflichtgemässigem Verhalten ausgeblieben wäre. Dieser sogenannte hypothetische Kausalzusammenhang setzt zumindest eine hohe Wahrscheinlichkeit voraus; er ist nur gegeben, wenn das erwartete Verhalten nicht hinzugedacht werden kann, ohne dass der Erfolg höchstwahrscheinlich entfiel. Die blosse Möglichkeit des

Nichteintritts des Erfolgs bei sorgfaltsgemässigem Verhalten reicht zur Bejahung des Kausalzusammenhangs nicht aus. Für die Beantwortung der Frage, ob die Gefahr des Erfolgeintritts für den Bergführer voraussehbar war, gilt der Massstab der adäquaten Kausalität, was heisst, dass sein Verhalten geeignet sein muss, nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und den Erfahrungen des Lebens einen Erfolg wie den eingetretenen herbeizuführen oder mindestens zu begünstigen. Sie ist nur zu verneinen, wenn die natürliche Verursachung soweit ausserhalb der normalen Lebenserfahrung liegt, dass die Folge nicht zu erwarten war. Ein mitwirkendes Verschulden des Verletzten beseitigt die im Rahmen der Adäquanz liegende Ursächlichkeit grundsätzlich nie.

Fall 1 Kontaktverlust auf Bergfahrt

Sachverhalt

Der unerfahrene und ortsunkundige A buchte beim Bergführerbüro in Zermatt eine Kollektivtour auf das Breithorn (4164 m.ü.M.). Dieses kann auf der Normalroute von der Bergstation aus in rund 1 1/2 Stunden bestiegen werden und gilt als der «leichteste» Viertausender der Alpen. A fand sich morgens zum vereinbarten Zeitpunkt am Sammelort vor der Talstation der Luftseilbahn ein und meldete sich beim Koordinator der Tour. Der Koordinator wirkte als Verbindungsmann des Bergführerbüros zwischen Bergführer und Gästen, die beim Bergführerbüro eine Tour gebucht haben. Der Koordinator teilte A zusammen mit drei weiteren Teilnehmern einem Bergführer zu. Ein Teilnehmer folgte ohne Absprache einer vorausgehenden Gruppe. Der Koordinator stellte fest, dass A kein Billett auf sich trug, weshalb er diesem noch das Billett lösen musste. Zuvor wies er den Bergführer

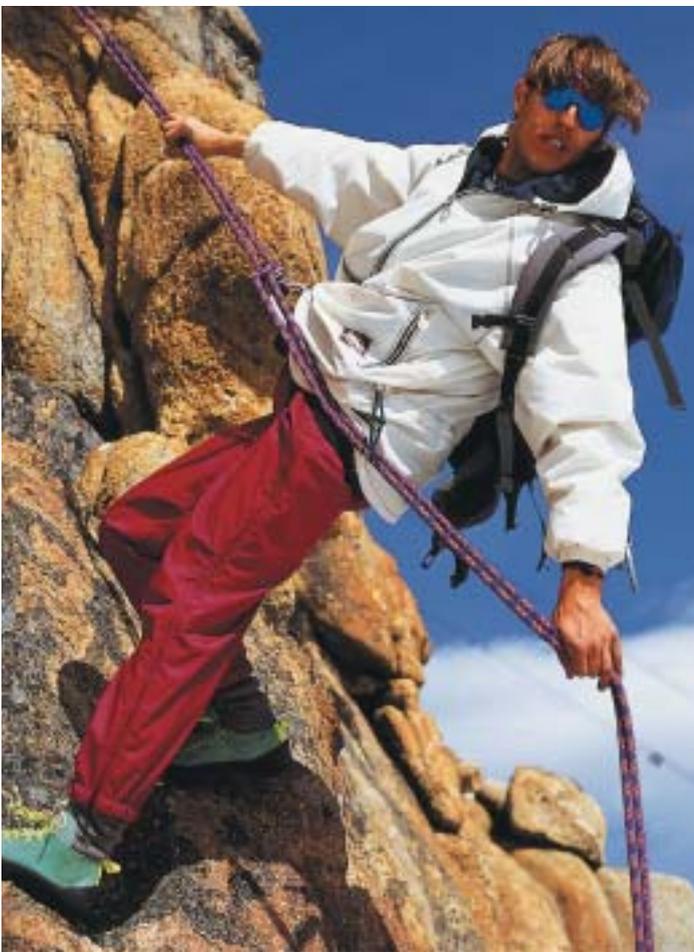
an, mit den restlichen zwei Teilnehmern bereits loszuziehen, damit er den vorausgegangenen Teilnehmer nicht verliere. Der Bergführer stieg zur Gondelbahn hoch. Der Koordinator löste für A das Billett und erklärte ihm, er solle der Gruppe

Er stürzte rund 25 Meter tief in eine Gletscherspalte.

folgen; er gab ihm keine weiteren Anweisungen. A begab sich zu den Gondeln, traf jedoch nicht mit der Gruppe zusammen. Der Bergführer holte den vorausgegangenen Teilnehmer bei der Zwischenstation ein, fuhr dann mit diesem und den beiden anderen Teilnehmern seiner Gruppe zur Bergstation und bestieg mit ihnen das Breithorn, ohne sich um A zu kümmern oder bei einer Bahnstation auf ihn zu warten. Er war um die Mittagszeit zurück und begab sich nach Hause. Gegen Abend ging er beim Bergführerbüro vorbei und teilte dem Koordinator mit, dass er A nicht mehr gesehen habe und dieser nicht mit ihm das Breithorn bestiegen habe. A, der der Gruppe hatte folgen sollen, diese jedoch nicht angetroffen hatte, begab sich allein auf den Weg über den Gletscher. Dabei muss eine Schneebrücke nachgegeben haben. A stürzte rund 25 Meter tief in eine Gletscherspalte. Trotz noch am gleichen Tag aufgenommener Suchaktion wurde die Einsturzstelle erst am folgenden Morgen gesichtet. A konnte nur noch tot geborgen werden. Der Tod war infolge Unterkühlung eingetreten.

Urteil

Wegen fahrlässiger Tötung wurden der Bergführer zu 3 Monaten Gefängnis und der Koordinator zu 2 Monaten Gefängnis, jeweils unter Gewährung des bedingten Vollzuges mit zwei Jahren Probezeit, verurteilt. Zudem übernahmen sie resp. ihre



Versicherungen zivilrechtliche Forderungen der Angehörigen des Opfers in unbekannter Höhe.

Begründung

Der vom Bergführerbüro angegebene Treffpunkt war die Talstation der Luftseilbahn, wo sich A zum vereinbarten Zeitpunkt einfand. Die gebuchte Tour begann somit nicht erst auf der Bergstation, sondern bei der Talstation. Mit der Inempfangnahme von A durch den Koordinator respektive mit der Zuteilung an den Bergführer wurde jeweils ein Schutzverhältnis begründet. Die Zuteilung an den Bergführer beendete das Schutzverhältnis zum Koordinator nicht, weil dieser A vorerst zurückbehalten und ihn nach dem Kauf des Billetts dem Bergführer hinterher geschickt hatte. Auch die Garantenstellung des Bergführers wurde durch das Zurückbleiben von A nicht aufgehoben, weil ihm dieser bereits zugeteilt war und er um den Grund des Zurückbleibens wusste. Diese Garantenstellung, die ihren Rechtsgrund in der freiwilligen Übernahme hat, beruht somit nicht allein auf dem Vertragsabschluss; sie wurde zudem durch die tatsächliche Übernahme begründet. Bergführer haben für die Sicherheit der Kunden zu sorgen; sie haben die Pflicht zur persönlichen Ausführung des Auftrags, zur gewissenhaften Vorbereitung und richtigen Durchführung einer Tour und insbesondere auch, den Kunden nach vollendeter Tour erst dann zu verlassen, wenn für diesen keine Gefahr mehr besteht. Der Kunde setzt sein Vertrauen in den Bergführer, dass dieser ihn wieder heil und gesund ins Tal zurückbringt, und der Bergführer hat dazu alle Vorkehrungen zu treffen. Der Bergführer und der Koordinator haben diese Pflichten in flagranter Weise verletzt: Der Koordinator, indem er sich nicht darum kümmerte, ob A den Anschluss zur Gruppe wieder fin-

den würde, und der Bergführer, indem er mit den andern Teilnehmern loszog, ohne sich um A zu kümmern, der, wie er wusste, zurückgehalten wurde, weil erst noch sein Billett besorgt werden musste, und der, wie er ebenfalls wusste, nachkommen sollte. Bei den nach Ausbildung

Es liegen eindeutige Organisations- oder Koordinationsfehler vor.

und Tätigkeit über besondere alpine Erfahrungen und Kenntnisse verfügenden Bergführer und Koordinator ergibt sich bereits aus der Auftragserteilung an den Bergführer, den vorausgegangen Teilnehmer einzuholen, dass sie sich der Gefahr des «Verlorengehens» und damit der Gefährdung des Verletzten bei einem alleinigen «Aufstieg» in Richtung Bergstation bewusst gewesen waren. Es liegen eindeutige Organisations- oder Koordinationsfehler vor: Bergführer wie Koordinator hätten von Anfang an achten müssen, dass die vollzählige Gruppe gemeinsam hochfährt. Wenn sie das nicht getan haben, dann durfte der Bergführer in jedem Fall nicht von der Bergstation weggehen, solange er sich nicht über den Verbleib des A vergewissert hatte. Und der Koordinator durfte diesen nicht einfach auf das Geratewohl hinterher schicken, ohne hinreichende Vorkehrungen für ein Auffinden des Bergführers bzw. solche für den Fall des Nichtauffindens getroffen zu haben. Ein Garant kann sich – auch in überschneidenden Verantwortungsbereichen – nicht im Vertrauen auf das Handeln anderer Garanten oder Dritter seiner Garantenpflichten und damit seiner Verantwortung entschlagen, weil die Garantenstellung verbürgen soll, dass sich die übrigen Beteiligten auf alle Garanten verlassen können. Bergführer und Koordinator hätten daher auch für den

sicheren Übergang des Verletzten aus dem einen in den andern Verantwortungsbereich sorgen müssen. Sie haben nicht etwa für eine Pflichtwidrigkeit des jeweils andern einzustehen, sondern der Koordinator dafür, dass er den Verletzten auf Geratewohl in das hochalpine Gelände nachgeschickt hatte, und der Bergführer dafür, dass er sich keinen Deut um diesen zurückgebliebenen, ihm zugewiesenen Teilnehmer seiner Gruppe gekümmert hatte. Ein unerfahrener Teilnehmer, der allein mit der Anweisung nachgeschickt wird, sich dann irgendwo dem vorangegangenen Führer anzuschließen, ohne Weisungen für den Fall des Nichteinholens des Bergführers kann dazu veranlasst sein, einen falschen und damit im Hochgebirge sehr schnell gefährlich werdenden Weg einzuschlagen. Die natürliche Kausalität erweist sich daher als rechtlich relevant.



lic. iur. Ueli Kölliker
Amtsgerichtspräsident
Bucheggberg-Wasseramt
Solothurn



RECHT & PRIVAT

Die Adäquanz ergibt sich aufgrund des «Nachschickens» und «Sich-selbst-Überlassens». Das Verhalten von A war sodann keineswegs derart aussergewöhnlich, dass damit die Kausalität unterbrochen worden wäre. Es hat sich hier genau ein vorhersehbares Risiko realisiert, zu dessen Vermeidung sich der unkundige A einem Bergführer anvertraut hatte. Der Einwand, dass A zur Besteigung eines Viertausenders ungeeignete Kleidung trug, ist unbehelflich. Denn zum einen steht nicht fest, dass A, der erst am nächsten Tag in einer Gletscherspalte gefunden wurde, nicht auch bei einer hinreichend warmen Bekleidung erfroren wäre. Zum anderen waren der Bergführer und der Koordinator verpflichtet, sich bereits beim Antritt der Tour darüber zu vergewissern, dass die Teilnehmer zweckentsprechend ausgerüstet sind.

Fall 2 Sturz in eine Gletscherspalte

Sachverhalt

Für die Durchführung einer Skitourenwoche im Berninagebiet mit insgesamt elf Teilnehmern wurden zwei Bergführer engagiert. Die beiden Bergführer informierten sich vorgängig zur Tourenwoche bei ortskundigen Berufskollegen, in der Fachliteratur und auf den Tourenkarten über die Verhältnisse sowie die besten Touren und konsultierten das Lawinenbulletin. Nach der Anreise auf den Corvatsch fuhren die Tourengänger mit den Skiern zur Coaz-Hütte ab, wo sie übernachteten. Die beiden Bergführer machten sich dort beim Hüttenwart und ortsansässigen Bergführern über die herrschenden Verhältnisse und über die Aufstiegsroute der auf den nächsten Tag geplanten Besteigung des Piz Glüschaint kundig. An diesen Tagen herrschte schönes Frühlingswetter bei Nordwind und tiefen Temperaturen. Dieser Winter war im Berninamassiv schneereich und die Wetter- und Temperaturverhältnisse waren bis zu dieser Woche im Frühling so, dass sich die Schneedecke gut setzen konnte. Somit waren die Schneebrücken im allgemeinen in einem soliden Zustand. Am nächsten Morgen verliessen die Tourenskifahrer die Coaz-Hütte Richtung Piz Glüschaint. Der Himmel war wolkenlos und es herrschten gute Sichtverhältnisse. Beim Aufbruch hatten sämtliche Teilnehmer auf Weisung ihrer Bergführer die Anseilgurten angezogen, ohne sich aber anzuseilen. Geordnet und in Abständen von gut 10 Metern stieg die Gruppe unter der Leitung der Bergführer auf. Ab ca. 3000 m.ü.M. musste, um die vorgesehene Route weiter begehen zu können, eine eigene Spur angelegt werden. Auf dem Sella-Gletscher lagen zu jenem Zeitpunkt ca. 15 cm Neuschnee, welcher sich wegen der tiefen

Temperaturen und des Nordwindes noch nicht verfestigt hatte. Unangeseilt und in der gleichen Spur gehend stiegen die Teilnehmer hinter den spurenden Bergführern auf. Ohne Probleme erreichten sie den Ort, an welchem der Gletscher grosse Spaltenbrüche und Seracs

Beide Bergführer wurden der fahrlässigen Tötung schuldig gesprochen.

aufweist und die Route vom steilen Anstieg in eine flache Mulde übergeht. Nachdem bereits sieben Personen diese Passage begangen hatten, brach plötzlich unter dem an achter Stelle gehenden Teilnehmer eine Schneebrücke ein. Er stürzte rückwärts in die darunterliegende Gletscherspalte. Dabei fand er aufgrund der erlittenen schweren Kopf- und Brustkorbverletzung den Tod.

Urteil

Beide Bergführer wurden der fahrlässigen Tötung schuldig gesprochen und zu einer Strafe von 1 Monat Gefängnis verurteilt unter Gewährung des bedingten Vollzuges mit einer Probezeit von 2 Jahren. Die zivilrechtlichen Folgen sind nicht bekannt.

Begründung

Der frisch verschneite Gletscher hätte angeseilt begangen werden müssen. Weder Rechtsnormen noch Verbandsvorschriften regeln das Anseilen auf Gletscher. Es liegt daher am Bergführer, im Einzelfall anhand der konkreten Gefahrensituation zu beurteilen, ob sich das seilfreie Begehen eines Gletschers mit der Verpflichtung, für die Sicherheit der Gäste zu sorgen, vereinbaren lässt. Auf das Anseilen verzichten kann man bei einer kompakten Schneedecke und somit tragfähigen Brücken, tiefen Temperaturen sowie guten Sichtverhältnissen. Beim



Sella-Gletscher handelt es sich um einen stark zerklüfteten Gletscher, auf welchem sich im gleichen Winter bereits zwei Spaltenstürze mit glimpflichem Ausgang ereignet hatten. Selbst auf zerklüfteten Gletschern darf unter günstigen Bedingungen auf das Anseilen verzichtet werden, wenn das Risiko eines Spaltensturzes sehr gering ist, d.h. wenn die Spalten erkennbar sind und die Brücken tragfähig sind. Der Sella-Gletscher war nicht verfirnt, d.h. es herrschten keine Verhältnisse, bei welchen tagsüber durch die Sonnenwärme die Schneedecke an ihrer Oberfläche schmilzt und die darauffolgende Nacht die Schneeoberfläche gefrieren lässt. Die Brücken können sogar tragfähig sein, wenn noch kein Firn herrscht, dann aber nur, bei gut eingeschnittenem Gletscher.

Dies alles hat ein Ansteigen der Gefahr fataler Spaltenstürze bewirkt.

Auf Gletschern muss angeseilt werden, wenn in schneearmen Wintern nur dünne Brücken gebildet werden oder wenn die an sich tragende Schneedecke wegen eines Temperaturanstieges (Föhn, Regen, starke Sonneneinstrahlung) aufweicht. Die zusätzliche Neuschneesicht von ca. 15 cm hat die Festigkeit der darunterliegenden, brückenbil-

denden Schneedecke nicht zu beeinträchtigen vermocht. Hingegen ist sie geeignet gewesen, Vertiefungen, die Spalten anzeichnen, zu verdecken. Dadurch ist es schwieriger geworden, den mutmasslichen Verlauf von Spalten zu erkennen und Brücken verlässlich zu beurteilen. Dies alles hat ein Ansteigen der Gefahr fataler Spaltenstürze bewirkt, der durch Anseilen hätte begegnet werden müssen. Zwar hätte sich auch angeseilt das Einbrechen der Brücke nicht verhindern lassen. Da aber das Seil auf Gletschern gestreckt zu führen ist, wäre der Sturz aufgefangen worden, so dass er nicht derart gravierende Folgen gehabt hätte. Wird heutzutage das Begehen von Gletschern mit Anseilgurt aber ohne Seil sehr häufig praktiziert, so darf daraus nicht geschlossen werden, es könne im Gletscherbereich generell auf die Seilsicherung verzichtet werden. Vielmehr ist daraus abzuleiten, dass die in Fachkreisen anerkannten Vorsichtsregeln wohl aus Bequemlichkeitsgründen nicht genügend ernst genommen werden.

Fazit

In beiden behandelten Fällen kam es zur Verurteilung der angeklagten Bergführer vor Bundesgericht. Dies soll nicht etwa ein falsches Bild vermitteln, gibt es doch bei Unfällen mit Berg-



führen viele Strafverfahren, die ohne Schuldspruch enden. Aber nicht zuletzt dank der geschilderten höchstrichterlichen Rechtsprechung, welche hier nicht kommentiert wird, sind sich die Bergführer ihrer grossen Verantwortung bewusst. Wer «seinen» Berg einmal besteigen möchte, bleibt somit gut beraten, einen diplomierten Bergführer zu engagieren, um das Risiko entscheidend zu minimieren. ■

Impressum

Herausgeber

St.Gallischer Anwaltsverband SGAV
Neugasse 14
9401 Rorschach
Telefon 071 844 19 65
Telefax 071 844 19 69
anwaelte@rbr.ch
www.anwaelte-sgav.ch

Redaktion

PR-Kommission
St.Gallischer Anwaltsverband SGAV

Redaktionelle Betreuung

Habersaat Public Relations H.P.R.
Pestalozzistrasse 5
9400 Rorschach
Telefon 071 845 59 90
Telefax 071 845 59 88
habersaat@hapr.ch

Layout

Publica-Press Heiden

Inseratverwaltung

Peter Heer Media
Neuensteigstrasse 3
9424 Rheineck
Telefon 071 888 77 09
Telefax 071 888 77 10

Erscheinungsweise

3 x pro Jahr: März, Juli, November

Auflage

4'100 Exemplare

Nachdruck

Der Nachdruck von Beiträgen ist mit Genehmigung der Redaktion gestattet.



Aus dem Bundesgericht

Kein Besuchsrecht für Vater nach Entführungsdrohungen

Die Vormundschaftsbehörde hatte dem Vater im März 2002 vorläufig jedes Besuchsrecht verweigert. Der Bezirksrat Horgen räumte ihm später ein begleitetes Besuchsrecht ein, was vom Obergericht im April 2003 rückgängig gemacht wurde. Es stützte sein Urteil auf die mehrfachen Drohungen des Vaters ab, seinen Sohn zu entführen. Der Mutter habe er etwa mitgeteilt, «sie möge ihr Kind noch geniessen, solange dies möglich sei». Weiter habe er sie bedroht und neige zur Gewalt. Zudem sei seine Herkunft ungeklärt, nachdem er sich in der Vergangen-

heit als Tunesier, Libyer, Marokkaner und Algerier ausgegeben habe.

Das Bundesgericht hat die Berufung des Betroffenen nun abgewiesen. Das Obergericht habe verbindlich festgestellt, dass eine akute und erhebliche Entführungsgefahr bestehe, hielt es fest. Dabei sei es offensichtlich, dass die seelische Gesundheit des Kindes stark gefährdet wäre, wenn es seiner Mutter entrissen würde.

Das Obergericht sei weiter zu Recht davon ausgegangen, dass selbst ein begleitetes Besuchsrecht die Gefahr einer Entfüh-

rung nicht hinreichend bannen könnte. Laut einer Person vom Besuchstreff sei es möglich, ein Kind mit Krafteinsatz aus dem Treff zu entführen. Polizei sei in der Regel nicht anwesend.

Angesichts der Entschlossenheit und Gewaltneigung des Vaters reiche somit auch eine Anwesenheit Dritter nicht aus, um die Entführungsgefahr gegenwärtig in zumutbaren Grenzen zu halten. Damit habe das Obergericht die Ausübung des Besuchsrechts vorläufig verweigern dürfen, ohne Bundesrecht zu verletzen.

«Alles was
Recht ist»
«Alles was
Recht ist»
«Alles was
Recht ist»

Gesammelt von RA Bruno A. Hubatka

■ Aus einem Urteil: «Sieh dir alle Kleiderläden an und kaufe dann bei 'Huber'» ist eine zulässige Werbung. Hingegen ist nachfolgende Werbung unzulässig: «Sieh dir alle Kleider an, dann kaufst du gern bei 'Huber'!»

■ Aus einem Urteil: «Die Beklagte beantragt, die Klage abzuweisen. Sie begründet den Antrag damit, die Klage könne nicht ernst gemeint sein.»

■ Aus einer Gerichtsverhandlung: «Angeklagter, Sie wurden gefasst, als Sie den

Leuten Pillen andrehen wollten, die zu ewiger Jugend verhelfen sollten. Sind Sie wegen dieses Deliktes schon einmal vorbestraft?» «Ja, Herr Richter, schon dreimal.» «Wann war das?» «1730, 1842 und das letzte Mal 1956.»

■ Aus Erfahrung: «An der Unschuld vieler Angeklagter sind nur die Rechtsanwälte schuld!»

■ Juristendeutsch aus Deutschland: «§1. (1) Schokoladen im Sinne dieser Verordnung sind zusammenhängende Tafeln, Riegel oder Blöcke mit rechteckiger Grundfläche aus massiver Schokolade, gefüllter Schokolade und Schokolade mit stückigen Einlagen, deren Oberfläche rippenartige Einkerbungen aufweisen kann, ohne dass

dadurch der Zusammenhang des Gesamtkörpers unterbrochen wird.»

■ Aus einem Urteil des deutschen Bundesverwaltungsgerichtes: «Das Vorliegen zahlreicher von dem Urteil des BGH abweichender straf- und verwaltungsgerichtlicher Entscheidungen sollte es nicht zulassen, davon zu sprechen, dass der Schutzmittelverkauf mit Aussenautomaten bei allen 'anständigen' und gesitteten Menschen Anstoss erregen 'müsse' und so allen Berufs- und Laienrichtern, die zuvor anders entschieden haben, Sitte und Anstand absprechen.» (BVerwGE 10, 164, 168)

Allfällige Schreib- und sonstige Fehler wurden den «Vorlagen» entnommen.